

## **Stadt Biberach an der Riss**

### **1. Satzung zur Änderung der Archivordnung vom 05.09.1997**

**vom .....**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und von § 7 Abs. 3 Landesarchivgesetz hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am ..... folgende 1. Satzung zur Änderung der Archivordnung vom 05.09.1997 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen der Archivordnung**

**1.** § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Stadt Biberach und die kommunale Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ unterhalten jeweils ein Archiv.

(2) Diese Archive, genannt „Stadtarchiv“ und „Hospitalarchiv“ haben die Aufgabe, alle in den Verwaltungen (Dienststellen, Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie deren Funktions- und Rechtsvorgänger) anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.“

**2.** § 2 Abs. 2 wird folgender Buchstaben d) angefügt:

"d) Inanspruchnahme technischer Einrichtungen der Archive."

**3.** § 3 Abs. 4 a) erhält folgende Fassung:

„ a) das Wohl der Stadt Biberach oder der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ verletzt werden könnte,“

**4.** In § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.“

**5.** In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Mäntel“ das Wort „Mobiltelefone“ eingefügt.

**6.** § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt und die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ haften nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage des Archivgutes zurückzuführen sind.“

**7.** § 8 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Biberach und der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“, die Urhe-

ber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt und die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ von Ansprüchen Dritter freizustellen.“

**8.** § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut der Archive verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, den Archiven kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar unmittelbar nach Erscheinen des Druckwerkes zu überlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Manuskripte. §6 Abs. 7 des Landesarchivgesetzes gilt entsprechend.“

**9.** Anstelle von § 11 (Entgelte und Gebühren) werden die folgenden §§ 11 bis 14 in die Archivordnung eingefügt:

#### „§ 11 Erhebung von Gebühren

(1) Für die Benutzung und die Dienstleistungen des Stadtarchivs werden von der Stadt Biberach gemäß §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Gebühren erhoben.

(2) Soweit diese Archivordnung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Biberach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

#### § 12 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit

(1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist derjenige,

1. der Benutzer des Stadtarchivs ist,
2. dem die Dienstleistung zuzurechnen ist,
3. der die Gebühren – und Auslagenschuld durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtarchiv übernommen hat,
4. der für die Gebühren – und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Nutzung bzw. der Dienstleistung und wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig. Die Auslagenschuld entsteht mit dem Anfall der Auslagen.

(4) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

#### § 13 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage zu dieser Archivordnung ist.

## § 14 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben:

1. Bei einfacher Vorlage von Archivgut im Lesesaal.
2. Für Inanspruchnahme des Stadtarchivs, die im überwiegenden Interesse der Stadt Biberach liegt.
3. Für einfache Beratung oder Auskunftserteilung.
4. Bei Museen, Archiven, Bibliotheken etc., wenn Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit besteht.

(2) Gebühren werden nicht oder nur teilweise erhoben:

1. Bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Lehrerinnen und Lehrern für den Gebrauch zu unterrichtlichen Zwecken.
2. Bei Studentinnen und Studenten für Arbeiten im Rahmen ihres Studiums einschließlich von Prüfungsarbeiten.
3. Bei Veröffentlichungen, die primär wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dienen (Druckauflage max. 1000 Stück) oder die im Interesse der Stadt liegen.

(3) Das Vorliegen der Gründe für eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung muss auf Nachfrage vom Schuldner glaubhaft gemacht werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gebührenbefreiung oder -ermäßigung richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung/dem Zuständigkeitsverzeichnis der Stadt Biberach.

**10.** Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden nunmehr die §§ 15 bis 17.

**11.** Als Anlage wird der Archivordnung das folgende Gebührenverzeichnis angefügt:

„Gebührenverzeichnis (Anlage zur Archivordnung vom .....)

(1) Die Gebühr beträgt

1. für die Inanspruchnahme schriftlicher Auskünfte, die Bereitstellung von Findbüchern oder sonstiger Hilfsmittel sowie von Archiv-, Sammlungs- oder Bibliotheksgut zur Einsichtnahme, für die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten des Archivpersonals  
je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand 12,00 €
2. für Kopien  
je Fotokopie (im Format DIN A4 oder DIN A3) schwarz-weiß 1,00 €  
je Fotokopie (im Format DIN A4 oder DIN A3) farbig 1,20 €
3. Normalpapierkopien vom Filmleserückvergrößerungsgerät  
in Selbstbedienung 0,80 €  
durch Archivpersonal 1,70 €

4. digitale Verfahren	
Dateien je Stück	7,00 €
Brennen auf CD inkl. Materialkosten	5,00 €
5. Fotoaufträge	
je Auftrag	21,50 €
zzgl. Reprokosten des Fotografen und Gebühren gemäß lfd. Nr. 1 für Auskünfte und Ermittlung	
6. Recht der einmaligen Nutzung von Reproduktionen (schriftliche und bildliche Quellen), je Abbildung	45,00 €

(2) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Reproduktionen beträgt fünf Euro, außer im Fall der Barzahlung bei Selbstabholung.

(3) Der Ersatz der Auslagen ist zusätzlich zu erstatten soweit sie das übliche Maß übersteigen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.